



Die Waffensachkundeprüfung

Teil 1

Einführung

Grundlagen



Waffengesetz (WaffG)

vom 01.04.2003

**Allgemeine Waffengesetz –
Verordnung (AWaffGV)**

vom 01.12.2003

Voraussetzungen für Waffenerlaubnisse

➔ **Mindestalter – 18 Jahre**

➔ **Erforderliche Zuverlässigkeit
und Eignung**

➔ **erforderliche Sachkunde**

➔ **Bedürfnis**

(vgl. §4 WaffG)

Erforderliche Zuverlässigkeit

Besitzen in der Regel nicht:

- ➔ Personen, die **rechtskräftig** verurteilt sind.
- ➔ Personen, bei denen Tatsachen die Annahme Rechtfertigen, daß sie **Waffen und Munition missbräuchlich oder leichtfertig** verwenden.
- ➔ Mitglieder von **verbotenen oder verfassungswidrigen Vereinen und Organisationen**
- ➔ Personen in **noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren.** (vgl. §5 WaffG)

Persönliche Eignung

besitzen Personen **nicht**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie:

➔ **geschäftsunfähig** sind.

➔ **Abhängig von Alkohol/** anderen berauschenden Mitteln, **psychisch krank** oder **debil** sind.

➔ **Auf Grund von in der Person liegenden Umständen Gefahr für Fremd- und Selbstgefährdung besteht.**

(vgl. §6 WaffG)

Persönliche Eignung unter 25 Jahren

- ➔ **Bei erstmaliger Erteilung fachärztliches Zeugnis.**
- ➔ **durch Amtsarzt, Psychater, Psychotherapeuten oder Neurologen.**
- ➔ **kein Behandlungsverhältnis in den letzten 5 Jahren.**
- ➔ **Arzt muß sich ein persönliches Bild machen.**
- ➔ **Ausnahmeregelungen für Dienstwaffenträger**
(vgl. §6 WaffG, §4 AWaffGV)

Erforderliche Waffensachkunde

Den Nachweis der Waffensachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle **bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.**

(vgl. §7 WaffG)

Schießsportliche Vereine können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Zur Durchführung der Prüfung bilden die Schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse

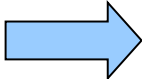
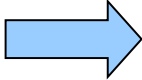
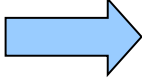
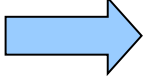
(vgl. §3 AWaffGV)

Umfang der Waffensachkunde

Rechtsvorschriften des **Waffen- und Beschussrechts**

Kenntnisse über **Notwehr und Notstand**

Waffentechnik hinsichtlich:

-  Funktionsweise
-  Innen- und Aussenballistik
-  Reichweite / Wirkungsweise von Geschossen
-  verbotener Gegenstände

(vgl. §1 AWaffGV)

**Die
Waffensachkundeprüfung**

**Teil 2
Waffenrechtliche Begriffe**

Begriffsdefinitionen

→ **Erwerb**

→ **Besitz**

→ **Überlassen**

→ **Führen**

→ **Verbringen**

→ **Mitnahme**

Erwerb & Besitz

Im Sinne des WaffG

erwirbt eine Waffe oder Munition, **wer** die **tatsächliche** Gewalt darüber **erlangt**.

besitzt eine Waffe oder Munition, **wer** die **tatsächliche** Gewalt darüber **ausübt**.

Überlassen

Im Sinne des WaffG

überlässt eine Waffe oder Munition, **wer** die **tatsächliche Gewalt** darüber einem **anderen einräumt.**

Führen & Verbringen

Im Sinne des WaffG

führt eine Waffe, **wer die tatsächliche Gewalt** darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums **ausübt**.

verbringt eine Waffe oder Munition, **wer** diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst **transportieren lässt** oder selbst **transportiert**.

Mitnahme

Im Sinne des WaffG

nimmt eine Waffe oder Munition **mit**, **wer** diese Waffe oder Munition **vorübergehend auf einer Reise** ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.

**Die
Waffensachkundeprüfung**

**Teil 3
Waffenrechtliche Erlaubnisse**

Waffenrechtliche Erlaubnisse

Waffenbesitzkarte (grün)

Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb,alt)

Waffenbesitzkarte für Sportschützen (neu)

Waffenbesitzkarte für Sammler & Sachverständige (rot)

Munitionserwerbschein

Waffenschein

Jagdschein

“Kleiner Waffenschein”

Waffenbesitzkarte (grün)

berechtigt zum Erwerb von Selbstladewaffen und Mehrladewaffen. Munitionserwerb für eingetragene Waffen muss gesondert abgestempelt sein.

Waffenbesitzkarte

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde in den Spalten 1 bis 3 der Rückseite bezeichneten Schusswaffen zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (Behörde)

_____ (Erlaubnisgeber)

Leitf. 15280 © Bundesakademie

Lfd. Nr.	Art	Beschreibung der Waffe oder des Kalibers	Berechtigt zum Besitz (ist zum Erwerb erforderlich) (Dienstpost)	Hersteller (als "Bekanntes Modell" bezeichnen)	Herstellungsjahr	Berechtigt zum Munitionserwerb (Dienstpost)	Erworben oder angemeldet		
							am	Ort (Name, Str.)	Gebühr (Dienstpost)
1	Pistole	9 mm para		Beetz EPS	-2002-		14.01.2002	Frankfurt am Main	
2	Mehrladewaffe	12 mm		Remington	36278591		14.01.2002	Frankfurt am Main	
3	Selbstladewaffe	12 mm		366 97	30256		14.01.2002	Frankfurt am Main	

Waffenbesitzkarte für Sportschützen

berechtigt zum Erwerb von Einzellade- und Mehrladelangwaffen. Eine amtliche Vorlage ist noch nicht verfügbar. Deshalb werden in Hamburg entsprechende Mehrladelangwaffen bis auf weiteres in die WBK (grün) eingetragen.

Waffenbesitzkarte für Sammler und Sachverständige (rot)

Waffenbesitzkarte
für Waffensammler und Waffensachverständige

Nr. 18/1995

Herr/Frau Max Mustermann

geboren am 25.08.1953

in Musterstadt

ist berechtigt, folgende Waffenarten
Historische Entwicklung der deutschen
Ordonnanz-Kurz- und Langwaffen bis 1945,
zu Beginn des Sammelns begrenzt bis 1918.

zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben.

Die Schußwaffen, die der Inhaber dieser Erlaubnis erworben hat und über die er die tatsächliche Gewalt ausüben darf, sind in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt.

Musterstadt 27. Juli 1995
(Ort) (Datum)

Der Oberkreisdirektor
als Kreisbehörde

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

LgNr. 5260 © Bundesdruckerei

ermöglicht das Waffensammeln mit einem eingetragenen Sammelthema, von dem nicht abgewichen werden darf. Die Anzahl der eingetragenen Waffen ist beliebig. Nur legal erworbene Waffen dürfen eingetragen werden.

Munitionserwerbsschein

Munitionserwerbsschein

Nr. 1 / 2003

Verb. der Reserv. d. Dtsch. Bundeswehr e.V.
Herr/Frau Markus Lange

geboren am 26.09.1974

in Hamburg

Ist berechtigt, Munition folgender Art zu erwerben:
.38 S&W, .38 Spec., .357 mag., .44 Mag.,
.45 ACP, .223 Rem., 6,5x55, 7,5x55 -Swiss,
.30-06, .30 M1 Carbine, .303 brit.,
.300 Win Mag., 8x57 IS

Gültig bis unbefristet

21029 Hamburg, 18.02.2003
(Ort) (Datum)

Werner ...
(Behörde)

Bühr
(Unterschrift)

LgNr. 3287 Bundesdruckerei Bonn. 020198 8.76

**Erlaubnis zum Erwerb und Besitz
von Munition für eine bestimmte Waffe
wird im Regelfall durch Eintragung in die
Waffenbesitzkarte für die dort aufgeführten
Waffen ausgestellt. Nur noch in wenigen
Ausnahmefällen (z.B. Munitionssammler,
Sachverständige) wird die Erlaubnis durch
einen besonderen
Munitionserwerbsschein für eine
bestimmte Munitionsart erteilt.**

Waffenschein

Waffenschein

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

wohnhaft in _____

ist berechtigt, die auf der Rückseite bezeichneten Waffen zu führen.

Gültig bis _____

Dieser Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen in öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen!

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (Behörde)

_____ (Unterschrift und Dienststempel)

LgNr. 5251 Bundesdruckerei Bonn 00000 5.73

Wer eine rechtmäßig erworbene und besessene Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums führen möchte, benötigt dafür grundsätzlich eine zusätzliche Erlaubnis in Form eines Waffenscheines. Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten, Ausnahmen sind möglich.

Jagdschein



Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die über einen gültigen Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im Jagdlichen Schießen einschließlich Jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen,

2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Form nicht zulässig ist.

„kleiner“ Waffenschein

Er wird an Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung mit positivem Ergebnis vorgenommen wurde. Im Gegensatz dazu sind der Erwerb und Besitz sowie das Führen von (zugelassenen) Reizstoffsprühgeräten nach wie vor erlaubnisfrei möglich und durch das WaffG bereits Jugendlichen ab 14 Jahren gestattet.

**Die
Waffensachkundeprüfung**

**Teil 4
Aufbewahrung von
Waffen & Munition**

Aufbewahrung Waffen

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die **erforderlichen Vorkehrungen** zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder **Dritte** sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen dürfen in der Regel nur **getrennt** von Munition aufbewahrt werden.

Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur **sicheren Aufbewahrung** getroffenen Maßnahmen **auf Verlangen** nachzuweisen.

(vgl. §36 WaffG)

Aufbewahrung von Waffen

Beispiele:

**Schrank mit
Schwenkriegelschloß
zur Aufbewahrung
von Munition**



**Waffenschrank
Sicherheitsstufe A
ohne abschliessbares
Innenfach**



Aufbewahrung von Waffen

Beispiele:

**Waffenschrank Sicherheitsstufe A
mit Innenfach
(Stahlblech, Schwenkriegelschloß)**

Waffenschrank Stufe B (>200kg)



Aufbewahrung von Waffen

Beispiele:

**Waffenschrank Sicherheitsstufe A
mit Innenfach Sicherheitsstufe B**

Waffenschrank Stufe B (<200kg)



Aufbewahrung von Waffen

Beispiele:

**Kombination aus
Waffenschrank
Sicherheitsstufe A mit
Innenfach (Stahlblech,
Schwenkriegelschloß)**



keine B

+



! Es darf **keine** zu den im Schrank befindlichen Waffen **passende** Munition befinden

Aufbewahrung von Waffen

Beispiele:

**Waffenschrank Sicherheitsstufe
für mehr als 10 Langwaffen**

! Bei einer Unterbringung von
mehr als 10 Langwaffen
In einem Schrank ist ein
Tresor der Kategorie B
zwingend erforderlich



Aufbewahrung von Waffen

Beispiele:

**Alternative: 2 oder mehr Waffenschränke Sicherheitsstufe A
für mehr als 10 Langwaffen**



Aufbewahrung von Waffen

Beispiele:

**Alternative: 2 Waffenschränke Sicherheitsstufe B
für Kurzwaffen und Munition**



Bei dieser Lösung ist zu
beachten,
Revolvier und die Munition von
dab in jeweils **einem** Schrank
Pistolen und die Munition von
Revolvern



oder

**Die
Waffensachkundeprüfung**

**Teil 5
Transport von
Waffen & Munition**

Transport von Waffen

Beim Transport darf die Waffe **nicht schussbereit** und **nicht zugriffsbereit** sein (Ausnahme: Waffenschein).

Eine Waffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist (Geschosse in Trommel, Magazin, Patronenlager, auch nicht wenn die Waffe gesichert und entspannt ist).

Eine Waffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie mit wenigen Griffen in Anschlag gebracht werden kann.

Im Futteral ist eine Waffe in der Regel nicht zugriffsbereit.

Transport durch andere Personen

Inhaber einer WBK dürfen Waffen von einem Berechtigten lediglich **vorübergehend** (höchstens für einen Monat) für einen vom Bedürfnis erfassten Zweck oder im Zusammenhang damit **ohne behördliche Erlaubnis erwerben** (Ausleihbeleg!!!).

Der Inhaber einer WBK darf Waffen vorübergehend zum Zweck der **sicheren Verwahrung** oder der **Beförderung** erwerben.

Für den **gewerbsmäßigen Transport** oder **Lagerung** bedarf es **keiner** behördlichen Erlaubnis (der Transporteur muß dabei kein WBK-Inhaber sein, z.B. Postbote).

Spezielles

Führen einer Langwaffe bei sportlichen Wettbewerben entlang einer festgelegten Strecke ist ohne Waffenschein möglich (Biathlon)

Führen von Signalwaffen beim Bergsteigen, als Führer eines Wasserfahrzeugs auf dem Fahrzeug oder bei Not und Rettungsübungen ist ohne Waffenschein möglich.

Schreckschuss- oder Signalwaffen, die für Sportveranstaltungen erforderlich sind (Startschuß), dürfen auf diesen Veranstaltungen geführt werden.

**Die
Waffensachkundeprüfung**

**Teil 6
Notwehr & Nothilfe**

Notwehr

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

Eine durch **Notwehr** gebotene Handlung ist **nicht** widerrechtlich.

(vgl. §227 BGB)

Nothilfe leistet, wer einen rechtswidrigen Angriff auf einen **Dritten** abwehrt.

Notwehr

Unter mehreren Erfolg versprechenden **Abwehrmitteln** muß der Angegriffene das am **wenigsten schädliche** wählen.

Ob das verteidigte Rechtsgut höherwertig ist als das durch die Abwehr verletzte Rechtsgut, **ist** im allgemeinen **unerheblich**.

Bei **besonders krassen Mißverhältnissen** zwischen dem verteidigten Rechtsgut und dem durch die Verteidigung drohenden Schaden **ist die Notwehr unzulässig**.

Notwehr

**gegenüber kleinen Kindern, Betrunkenen, Geisteskranken
oder sonstigen schuldunfähigen Personen**

kann es geboten sein, einer Belästigung auszuweichen.

**Erst recht muß sich derjenige Zurückhaltung auferlegen,
der einen Angriff durch sein eigenes Verhalten selbst
verschuldet oder gar provoziert hat.**

**Wer in einer Notwehrsituation aus Verwirrung, Furcht
oder Schrecken die Grenzen der Notwehr überschreitet,
handelt zwar rechtswidrig, wird aber strafrechtlich nicht
belangt.**

(§ 33 StGB).

Notwehr

Nimmt jemand irrtümlich eine Notwehrlage an, die -wenn sie vorläge - sein Handeln als Notwehr rechtfertigen würde, dann kommt es für die rechtliche Beurteilung darauf an, ob der Irrtum vermeidbar war:

War er unvermeidbar, bleibt der Handelnde straflos.

War der Irrtum vermeidbar, kann der Handelnde Bestraft werden, jedoch allenfalls wegen Fahrlässigkeit.

Notwehr

Der Angriff, der zur Notwehrhandlung führt muß gegenwärtig sein (d.h. unmittelbar bevorstehen z.B. der Angreifer hebt sein Hand zum Schlag, oder fort dauern - d.h. z.B. ein Handtaschenräuber rennt weg mit einer erbeuteten Handtasche).

Ein Angriff ist dabei jede von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen z.B. Angriffe gegen Körper, auf Eigentum oder Besitz. Notwehr gibt es damit auch gegen den Handtaschenräuber oder gegen einen Angriff auf die Bewegungsfreiheit. Angreifer kann nur ein anderer Mensch sein, da nur rechtswidrige Angriffe ein Notwehrrecht geben. Da ein Tier nicht rechtswidrig handeln kann, kommt in einem solchen Fall ein Notwehrrecht nur dann in Betracht, wenn z.B. ein Hund auf einen Menschen gehetzt wird. Jeder Verteidigungshandlung darf nur auf die Abwehr des Angriffs gerichtet sein. Die Verteidigungsmaßnahmen müssen sich gegen den Angreifer richten. Eingriffe in Rechtsgüter Unbeteiligter können grundsätzlich nicht durch >>Notwehr<< gerechtfertigt werden.

Der Verteidiger braucht sich nicht auf möglicherweise unsichere Abwehrmaßnahmen einzulassen, sondern kann sich so wehren, daß mit sicherem Erfolg die Angriffshandlung beendet wird. Er ist aber verpflichtet das Mittel zu wählen, daß für den Angreifer am wenigsten gefährlich ist. Wer einen anderen mutwillig zum Angriff provoziert, um sich dann z.B. mittels Kampfsport-techniken wehren zu können, kann sich selbstverständlich nicht auf den Rechtfertigungsgrund >>Notwehr<< berufen, da er in Wirklichkeit selbst der Angreifer ist. Die Verteidigungshandlung ist grundsätzlich dann nicht geboten, wenn es andere Möglichkeiten gibt, sich dem Angriff zu entziehen oder wenn die Verteidigung rechtsmißbräuchlich ist. Bei Angriffen von Kindern, erkennbar Betrunkenen oder Geisteskranken ist es ohne weiteres zumutbar, dem Angriff aus dem Weg zu gehen. .."

**Die
Waffensachkundeprüfung**

**Teil 7
Verbotene Gegenstände**

Verbotene Gegenstände

Waffen, mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, laut **Kriegswaffenliste** und deren Änderungen, auch nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft.

Vollautomatische Waffen



Vorderschaftrepetierflinten (Pump-Guns) mit Pistolengriff



Waffen, die vortäuschen andere Gegenstände zu sein (Stockdegen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre)



schnell zerlegbare oder stark verkürzbare Waffen

Verbotene Gegenstände

**Zielscheinwerfer, Laser-
oder Zielpunktprojektoren**



**Nachtsicht- bzw. Nachtzielgeräte, mit Montagevorrichtung
für Schußwaffen**

Nachtsichtvorsätze oder -aufsätze für Zielhilfsmittel
(mit Bildwandler oder elektr. Verstärkung)

Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe



Verbotene Gegenstände

Wurfsterne



Gegenstände, bei denen **leicht entflammare Stoffe** so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann.

nicht zugelassene Gegenstände mit Reizstoffen

nicht zugelassene Elektroimpulsgeräte **Präzisionsschleudern**
(z.B. Nun-Chakus)



Verbotene Gegenstände

Spring- und Fallmesser

Ausnahme: Springmesser mit seitlich öffnender Klinge; herausragender Klingenteil höchstens 8,5 cm lang; mind. 20 Prozent der Länge als Breite vorhanden; nicht zweiseitig geschliffen; durchgehender, sich verjüngender Rücken

Faustmesser Butterflümmesser Treibspiegelgeschosse



Leuchtspur-, Brand- oder Sprenggeschosse

Hartkerngeschosse (>400 HB 30 oder >421 H



Vom Schießsport ausgeschlossene Waffen

**Kurzwaffen
mit Lauflänge
kleiner 3 Zoll**



**Halbautomaten, wenn die
äußere Form den Anschein einer
Kriegswaffe hervorruft, wenn**

-Lauflänge < 42 cm

-Magazin hinter Abzugseinrichtung (Bul-

**Pup)
halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin größer
-Hülsenlänge bei Langwaffen kleiner 40
zehn Patronen
mm.**



Unzulässige Schießübungen

Schießen aus der Deckung oder aus dem Laufen

Hindernisse nach Abgabe des ersten Schusses überwinden

Combat Schießen

Schießen durch schnelles Reagieren auf überraschend auftauchende Ziele (Ausnahme: Wurftauben, laufende Scheibe, oder Übung speziell genehmigt in Sportordnung)

Cross Draw

Deutschießen

Die
Waffensachkundeprüfung

Teil 8
Waffentechnik

Unzulässige Schießübungen

Schießen aus der Deckung oder aus dem Laufen

Hindernisse nach Abgabe des ersten Schusses überwinden

Combat Schießen

Schießen durch schnelles Reagieren auf überraschend auftauchende Ziele (Ausnahme: Wurftauben, laufende Scheibe, oder Übung speziell genehmigt in Sportordnung)

Cross Draw

Deutschießen